



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An die
Jugend- und Exerzitienhäuser
sowie die Tagungs- und Bildungshäuser
im Bistum Augsburg

DER STÄNDIGE VERTRETER DES DIÖZESANADMINISTRATORS

Telefon: 0821 3166-8200
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 17.03.2020
Az.: GV/he 2401

Ihr Ansprechpartner:
Domkapitular Harald Heinrich

Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen steht die Absicht, in der gegenwärtigen Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“ einen maximalen Gesundheitsschutz für die Gäste und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugend- und Exerzitienhäusern sowie den Tagungs- und Bildungshäusern im Bistum Augsburg sicherzustellen.

Es ergehen hiermit die folgenden Anordnungen:

1. Jugend-/Exerzitienhäuser und Tagungs-/Bildungshäuser im Bistum Augsburg

Angesichts der aktuellen Entwicklung erscheint es uns im Einklang mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16. März 2020 (Az.: 51-G8000-2020/122-67) zwingend geboten, die Jugend- und Exerzitienhäuser und Tagungs- und Bildungshäuser im Bistum Augsburg umgehend zu schließen. Diese Anordnung gilt zunächst bis zum 30.04.2020

2. Stornogebühren

Sofern eine Verständigung mit den Nutzern über etwaige Stornogebühren nicht bereits bei der Buchung herbeigeführt worden ist, empfehlen wir nachhaltig, von der Erhebung von Stornogebühren abzusehen.

3. Freistellung der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in den Jugend- und Exerzitienhäusern und den Tagungs- und Bildungshäusern im Bistum Augsburg auf das dringend nötige und unverzichtbare Mindestmaß zu reduzieren. Die Hausleitungen erarbeiten einen Dienstplan für die Zeit bis Ende April 2020. In diesem Dienstplan ist festzulegen, welche Mitarbeiterin und welcher Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt benötigt wird. Der Dienstplan hat zwingend ein rollierendes System zu berücksichtigen, sodass sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme und einer Freistellung ausgewogen abwechseln. Für die Zeiten der Freistellung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich ihr individuelles Entgelt weiterbezahlt. Die Freistellung führt damit nicht zu Fehlzeiten; ein Nacharbeiten der Fehlzeiten ist nicht vorgesehen.

Sofern eine größere Zahl an Mehrarbeits- oder Überstunden bzw. ein Gleitzeitguthaben besteht, klären die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter und die/der Dienstvorgesetzte, ob diese eingebracht werden können. Ebenso ist zu klären, ob evtl. noch vorhandener Urlaub aus dem Jahre 2019 eingebracht werden kann. Mit Verweis auf die speziellen Umstände würde ich den Abbau von Mehrarbeits- oder Überstunden und ggf. Urlaub von 2019 für sehr angebracht halten.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich
Domkapitular
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators